

RS Vfgh 1994/10/12 B446/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1994

Index

27 Rechtpflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

DSt 1990 §1

Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die neuerliche Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt nach aufhebendem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes; Einleitungsbeschuß bloß prozeßleitende Verfügung; keine Verletzung des Art6 Abs1 EMRK durch eine überlange Verfahrensdauer im Hinblick auf die Schwere der disziplinären Vorwürfe, die Komplexität des Sachverhaltes und die Notwendigkeit eines zweiten Rechtsganges nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

Entscheidungstexte

- B 446/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.10.1994 B 446/93

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, fair trial

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B446.1993

Dokumentnummer

JFR_10058988_93B00446_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>